

Kriterien für die Erteilung einer Befugnis zur Leitung der Weiterbildung in der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner

Für die allgemeinen Bestimmungen wird auf die §§ 5 und 6 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2021 (WBO 2021) verwiesen.

1. Persönliche Qualifikation

In Anwendung von § 5 Abs. 2 WBO 2021 kann die Befugnis einem Arzt erteilt werden, der folgende Bezeichnung(en) führt:

- Facharztanerkennung Nuklearmedizin
- Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner

2. Weiterbildungsstätte

stationäre oder ambulante Einrichtung

Räumliche Voraussetzungen

- Arztzimmer bzw. eigenes Sprechzimmer
- Internetverbindung

3. Maximaler Befugnisrahmen

24 Monate

Punkte	Monate
24	24
18 – 23	18
12 – 17	12
6 - 11	6

Ambulant/Stationäre Weiterbildung

Um die volle Punktzahl in jedem Kompetenzbereich erreichen zu können, sind die gemäß der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin gelisteten spezifischen Kompetenzen der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner inkl. der vorgeschriebenen Richtzahlen zu vermitteln.

Punkte	Voraussetzungen	Anmerkungen
1	Übergreifende Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner	
1	Indikationsstellung	
1	Strahlenschutz	
1	Kontrastmittel	
1	Gerätetechnik	
1	Kommunikation	
16	Bildgebung mit ionisierender Strahlung einschließlich Computertomographie	
2	Hybride Verfahren	